

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Czuppon (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Personalausstattung der Rettungsdienste in Thüringen

Die Landkreise und kreisfreien Städte oder die von ihnen hierzu gebildeten Zweckverbände in Thüringen sind nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdiensts in ihrem Landkreis-/Stadt-/Verbandsgebiet. Sie können gemäß § 6 Abs. 1 ThürRettG die Durchführung der Aufgaben des Rettungsdiensts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag Dritten übertragen. Einem Beitrag des Wirtschaftsmagazins "Plusminus" des Rundfunkverbands ARD vom 11. Oktober 2023 war zu entnehmen, dass Rettungsdienste in Deutschland aufgrund bestehenden Personalmangels für bis zu ein Drittel ihres Personals auf Leiharbeiter zurückgreifen würden. Die Gründe hierfür und die Folgen hiervon wurden in dem Beitrag erläutert.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales ist nach § 35 Abs. 1 ThürRettG in Verbindung mit § 118 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung oberste Rechtsaufsichtsbehörde für einen den Landkreisen und kreisfreien Städten oder von ihnen hierzu gebildeten Zweckverbänden obliegenden bodengebundenen Rettungsdienst in Thüringen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5343** vom 24. Oktober 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Dezember 2023 beantwortet:

1. Welche Landkreise, kreisfreien Städte oder von ihnen hierzu gebildete Zweckverbände sowie von ihnen hiermit durch öffentlich-rechtlichen Vertrag beauftragte Dritte verfügen zum Stichtag 30. September 2023 über Leiharbeiter zur Sicherstellung des bodengebundenen Rettungsdiensts (bitte Aufschlüsselung nach Landkreisen, kreisfreien Städten, Rettungsdienstzweckverbänden und von ihnen beauftragten Dritten)?
2. Was sind im jeweiligen Einzelfall nach Frage 1 die Gründe für den Einsatz von Leiharbeitnehmern zur Sicherstellung des bodengebundenen Rettungsdiensts (bitte Aufschlüsselung nach Landkreisen, kreisfreien Städten, Rettungsdienstzweckverbänden und von ihnen hiermit beauftragten Dritten)?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Gemäß § 5 Abs. 1 Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) erfüllen die Landkreise, kreisfreien Städte und Rettungsdienstzweckverbände den bodengebundenen Rettungsdienst als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe im eigenen Wirkungskreis. Das Land hat insoweit lediglich die Rechtsaufsicht und ist damit auf die Erteilung von Informationen beschränkt, die im Rahmen der Aufsichtstätigkeit erlangt wurden beziehungsweise konkret vorliegen. Zu einem Einsatz von Leiharbeitern zur Sicherstellung des bodengebundenen Rettungsdienstes liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

3. Welche Rettungsdienstschulen, die den Erfordernissen des Thüringer Rettungsdienstgesetzes entsprechen, sind in Thüringen derzeit wo angesiedelt und wer ist Träger hiervon?
4. Ist nach Auffassung der Landesregierung die Aussage in dem Beitrag des Wirtschaftsmagazins "Plusminus" des Rundfunkverbands ARD vom 11. Oktober 2023 richtig, dass in Thüringen nur noch eine Rettungsdienstschule besteht und dies auch einen Grund für den Personalmangel in Rettungsdiensten darstellt?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Auf der Grundlage der §§ 5 bis 7 des bundesrechtlichen Notfallsanitätergesetzes werden derzeit in Thüringen an folgenden staatlich anerkannten Einrichtungen Notfallsanitäter (3 Jahre) ausgebildet:

- DRK Bildungswerk Thüringen gGmbH Meiningen,
- Berufsschulcampus Unstrut-Hainich Mühlhausen, staatliche berufsbildende Schule,
- Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

Darüber hinaus bieten derzeit in Thüringen folgende Einrichtungen Ausbildungen zum Rettungssanitäter (520 Stunden) an:

- DRK Bildungswerk Thüringen gGmbH Meiningen,
- DRK Kreisverband Jena-Eisenberg-Stadtroda e.V.,
- DRK Kreisverband Eichsfeld e.V.,
- ASB Regionalverband Ostthüringen e.V.,
- DEKRA Akademie GmbH Weimar.

Maier
Minister